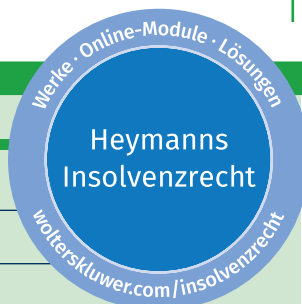




Editorial

Insbüro – Aktuell

Praxisforum

„Jenseits von München“ oder: 12 Mythen des Insolvenzsteuerrechts – Teil 2 (S. 376)
von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen

Bürgergeld und Insolvenzrecht – Viele Fragen und einige Antworten – Teil 1 (S. 378)
von Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Ahrens und Judith Berg, Ass. Jur.

Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie – eine Übersicht (S. 383)
von Dipl. Rechtspflegerin (FH) Christine Gäbler, Mannheim

Aus dem Maschinenraum des Insolvenzverwalters – digitalunterstützte Ermittlung von
Anfechtungsansprüchen (S. 386)
von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Sven Hemmerle und Andre Koppel

Der besondere Fall

Sekundärinsolvenzverfahren in der Schweiz (S. 391)
von Rechtsanwalt Dr. Thomas Troll, Überlingen

Der praktische Fall

Einkommensteuererklärung eines strafgefangenen Schuldners (S. 395)
von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Frank Schorisch,
Herford

Fragezeichen

Vorzeitige Erteilung RSB bei MUZ und offener Masseverbindlichkeiten (S. 399)

Rechtsprechungsreport

Berufsausübung freie Berufe – Überschuldung (S. 401)

Tabellenberichtigung nach Rücknahme Widerspruch (S. 402)

Keine Beschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung bei Nichterreichen der 200 € Grenze in
der Quote (S. 404)

Geeignetheit einer Schuldnerberatungsstelle für den außergerichtlichen Einigungsversuch
(S. 405)

Entscheidungen in Kürze

Literaturreport

Veranstaltungsvorschau Insbüro

Herausgeber:

Dipl.-Rechtspfleger (FH)
Stefan Lissner, Salem

(Schriftleitung)

Justizrat

Winfried Bausch, Aachen

Dipl.-Rechtspflegerin

Karina Breiling, Dortmund

Dipl.-Finanzwirt/Oberregierungsrat

Holger Busch, Koblenz

Dipl.-Rechtspflegerin

Monika Deppe, Greven

Richter am Insolvenzgericht

Dr. Thorsten Graeber, Potsdam

Professor Dr. Hugo Grote,
Köln/Remagen

Rechtsanwalt Professor

Dr. Hans Haarmeyer, Bonn

Insolvenzsachbearbeiter

Horst Harms-Lorscheidt,
Düsseldorf

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)/
Insolvenzverwalter Tobias
Hartwig, MBA, Braunschweig

Rechtsanwalt Kai Henning,
Dortmund

Dipl.-Rechtspfleger Lars Hosbach,
Fulda

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter
Dr. Norbert Küpper, Verl

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter
Cornelius Nickert, Offenburg

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter
Dr. Andreas Ringstmeier, Köln

Richter am Insolvenzgericht
Ulrich Schmerbach, Göttingen

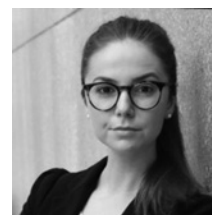
Rechtsanwalt Professor
Dr. Jens M. Schmittmann, Essen

Dipl.-Rechtspflegerin Sylvia
Wipperfürth, LL.M. (Com.), Alsdorf

Inhaltsverzeichnis

Editorial	373
Insbüro – Aktuell	374
Praxisforum	
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen „Jenseits von München“ oder: 12 Mythen des Insolvenzsteuerrechts – Teil 2	376
Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Ahrens und Judith Berg, Ass. Jur. Bürgergeld und Insolvenzrecht – Viele Fragen und einige Antworten – Teil 1	378
Dipl. Rechtspflegerin (FH) Christine Gäbler Mannheim Pfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie – eine Übersicht	383
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Sven Hemmerle und Andre Koppel Aus dem Maschinenraum des Insolvenzverwalters – digitalunterstützte Ermittlung von Anfechtungs- ansprüchen	386
Der besondere Fall	
Rechtsanwalt Dr. Thomas Troll, Überlingen Sekundärinsolvenzverfahren in der Schweiz	391
Der praktische Fall	
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Frank Schorisch, Herford Einkommensteuererklärung eines strafgefangenen Schuldners	395
Fragezeichen	
Vorzeitige Erteilung RSB bei MUZ und offener Masseverbindlichkeiten	399
Rechtsprechungsreport	
OVG NRW, Beschl. v. 14.04.2023 – 4 B 866/21 Berufsausübung freie Berufe – Überschuldung	401
BGH, Urt. v. 27.04.2023 – IX ZR 99/22 Tabellenberichtigung nach Rücknahme Widerspruch	402
BGH, Beschl. v. 24.11.2022 – IX ZB 15/22 Keine Beschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung bei Nichterreichen der 200 € Grenze in der Quote	404
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 30.06.2023 – 4 A 2509/20 Geeignetheit einer Schuldnerberatungsstelle für den außergerichtlichen Einigungsversuch	405
Entscheidungen in Kürze	406
Literaturreport	410
Veranstaltungsvorschau Insbüro	411
Impressum	412

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

Ihnen wird es in der letzten Ausgabe (Insbüro 9/2023) nicht entgangen sein: die Insbüro hat einen neuen Schriftleiter. Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Lissner hat sich in der letzten Ausgabe bereits bei Ihnen vorgestellt und den ersten Aufschlag gemacht. Dem möchten wir uns als Verlag nun sehr gerne anschließen und ihn ganz herzlich willkommen heißen.

Herr Lissner hat es bereits erwähnt: mit dem Ausscheiden von zunächst Herrn Professor Hugo Grote und zuletzt Frau Michaela Heyn als Schriftleiterin geht eine erfolgreiche Schriftleitungsära zu Ende. Auf diese langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit blicken wir mit großer Dankbarkeit zurück.

Der langjährige Erfolg der Insbüro und deren große Beliebtheit spiegelten sich nicht zuletzt im Prozess um die Findung einer Schriftleitungsnachfolge wider. Ein hochkarätiges und spannendes Bewerberfeld bot uns die Möglichkeit, den für die Zeitschrift bestmöglichen Kandidaten auszuwählen.

Wir freuen uns daher, mit Herrn Lissner zukünftig an die Erfolge der Insbüro anzuknüpfen und mit ihm neue und spannende Impulse für Sie zu setzen.

Für das Identifizieren von spannenden Themen rund um die „richtige“ Sachbearbeitung in Insolvenzverfahren sowie von Persönlichkeiten, die sich diesen Themen gewinnbringend für unsere Leserschaft widmen, wünschen wir Herrn Lissner stets eine gute Hand.

Für den Verlag

Lisa Sophie Reinhardt
Rechtsanwältin, Acquisition Editor,
Wolters Kluwer Deutschland

Aus dem Maschinenraum des Insolvenzverwalters – digitalunterstützte Ermittlung von Anfechtungsansprüchen

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Sven Hemmerle und Andre Koppel*

Bei der Anfechtung von gläubigerbenachteiligenden Rechtshandlungen handelt es sich um eine zentrale Pflicht des Insolvenzverwalters. Ihre Bedeutung liegt in der Generierung von drittrechtsfreien Massezuflüssen, insbesondere auch in ansonsten massearmen Verfahren. Grundsätzlich muss das, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners abgeflossen ist, zurückgewährt werden. Die Ermittlung von Anfechtungsansprüchen ist mit tatsächlichen und rechtlichen Herausforderungen verbunden. In tatsächlicher Hinsicht sieht sich der Insolvenzverwalter und sein Team mit unbekannten Unternehmensstrukturen konfrontiert und sind ihnen die wesentlichen Beteiligten eines Insolvenzverfahrens (zunächst) unbekannt. Insbesondere bei größeren und komplexen Insolvenzverfahren ist ein mathematisch-technisches Vorgehen ein effektives Instrument bei der Ermittlung unbekannter und anfechtungsrelevanter Sachverhalte. Hierbei kann ebenfalls der Einsatz spezialisierter KI-Systeme – jenseits der derzeit thematisierten Chat-Systeme – einen erheblichen Nutzen bringen.

I. Ausgangslage

Die (rein) analoge **Bearbeitung von Anfechtungsansprüchen** stößt heute an die Grenzen der Machbarkeit. Sowohl bei Sachverhaltsverschleierungen im Vorfeld einer Insolvenzantragstellung, kennzeichnend für Kriminalinsolvenzen, als auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Daten- und Informationsflut, erfahren **digitale Bearbeitungstools** zunehmende Bedeutung. Mit einer Vielzahl technischer und mathematischer Methoden können selbst größte Datenbestände überschaubar gemacht oder so dargestellt werden, dass Zusammenhänge erkannt und Sachverhalte ermittelt werden können.

II. Vorgehen

Der erste Schritt im Rahmen der **Anfechtungsermittlung** besteht in der Sicherung sämtlicher Unternehmensdaten. Konkret gestaltet sich das Vorgehen folgendermaßen:

Grundsätzlich erfolgt die Datensicherung (analoger und digitaler Daten) so früh wie möglich. Sofern eine vermutete Verdunkelungsgefahr besteht, sollte eine umfassende Datensicherung bereits bei dem ersten Kontakt mit dem schuldnerischen Unternehmen erfolgen. Auch in allen anderen Fällen ist eine frühzeitige Datensicherung geboten, um spätere Datenverluste zu vermeiden. Eine besondere Herausforderung besteht darin, die Vorgehensweise der Datensicherung in jedem Einzelfall den konkreten Bedarfen anzupassen.

Nur in den seltensten Fällen können Technik und **EDV-Systeme** „einfach so“ zur Sicherung abtransportiert werden. Fachlich geschultes Personal muss also individuell und ad hoc entscheiden, wie eine forensische Datensicherung möglichst schnell und zuverlässig erfolgen kann. Die mit einer forensischen Datensicherung einhergehenden Erfordernisse gehen deutlich über das einfache Kopieren von Daten hinaus. Würden Daten nur kopiert werden, bestünde das Risiko, dass zu einem späteren Zeitpunkt deren Authentizität angezweifelt werden kann.

Die gesammelten Daten können anschließend in einer speziellen **Auswertungssoftware** zusam-

mengeführt werden. Vorgeschaltet ist die Digitalisierung der analogen Daten. Je nach Komplexität des Verfahrens und Umfang der Papierunterlagen kann dieser Prozess mehrere Tage dauern.

Im Anschluss an das Zusammenführen aller gesicherten Daten in der Softwareanwendung bestehen zahlreiche Auswertungsmöglichkeiten. Anhand spezieller Suchmaschinen, die nach den spezifischen Bedarfen des Insolvenzverwalters konzipiert sind, können nun sämtliche Daten abgefragt und analysiert werden. Wegen der großen Menge der Daten kann ein solcher Suchlauf mehrere Stunden oder Tage dauern.

III. Auswertungsmöglichkeiten

Es bestehen grundsätzlich verschiedene Auswertungs- und Betrachtungsmöglichkeiten des digitalen Datenbestands. Gemein haben dabei sämtliche Analysen, dass sie beliebig skaliert werden können. Sowohl der Gegenstand als auch der Zeitraum der Analyse oder Abfrage kann für den Einzelfall definiert werden. Damit ist die **softwareunterstützte Anfechtungsbearbeitung** ein attraktives Instrument für die Annäherung an unbekannte Sachverhalte. Je fortgeschrittener die Erkenntnisse, desto spezifischer kann die Software zu bestimmten Teilen des Sachverhalts (ergänzend) befragt werden. Entsprechend kommt eine solche Auswertungssoftware auch nicht nur am Anfang, sondern vielmehr während des gesamten Verfahrens bis zum Abschluss der (gerichtlichen) Anspruchsdurchsetzung zum Einsatz.

1. Zahlungsströme im Chorddiagramm

Gerade am Anfang eines Verfahrens ist es bedeutsam festzustellen, was mit welchen (ehemaligen) Vermögensgegenständen geschehen ist und wohin bspw. Liquidität geflossen ist. Für einen ersten Überblick dient eine Auswertung im Wege eines Chorddiagramms (Bild 1).

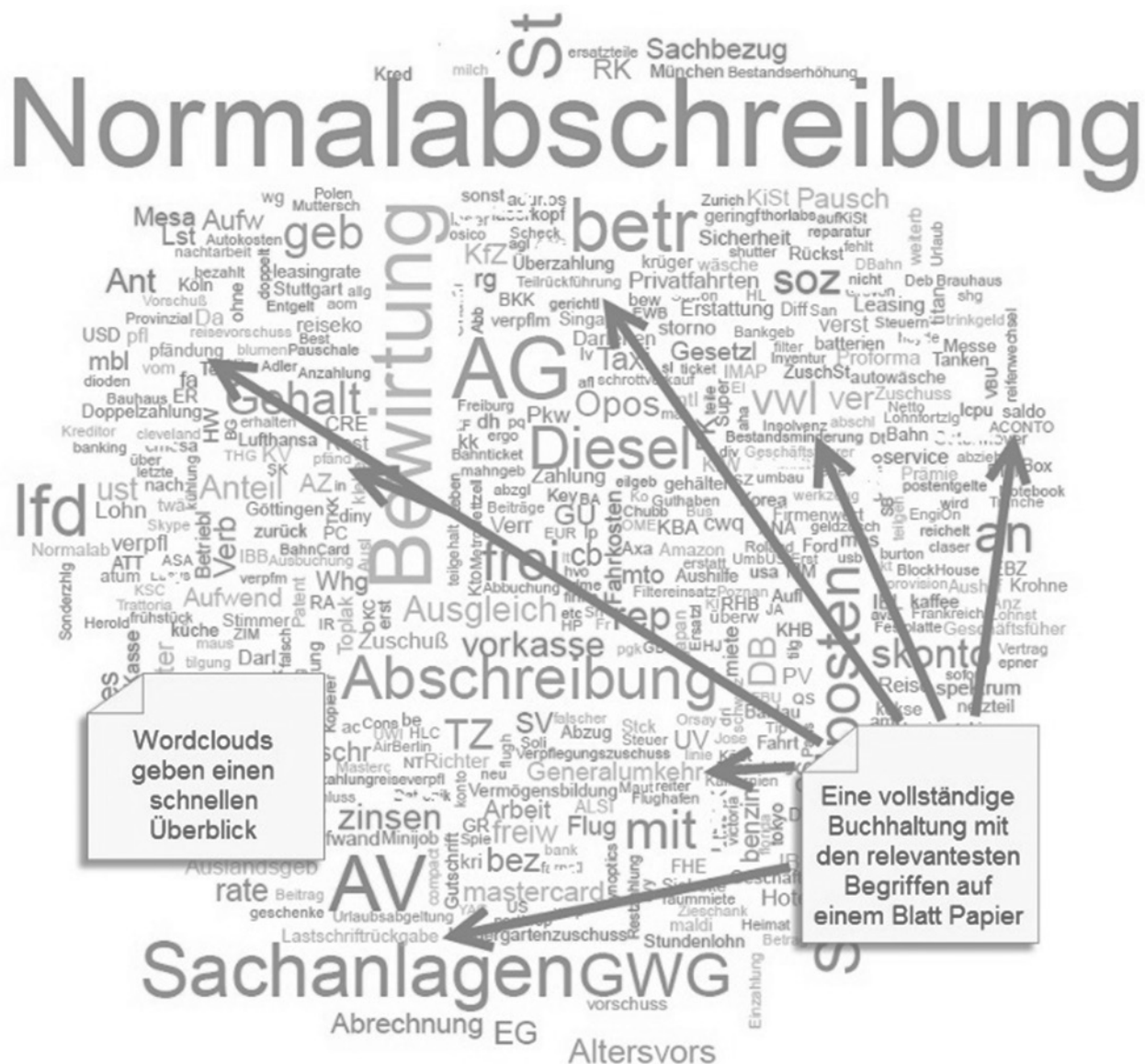
In Bild 1 sind am äußeren Rand des Darstellungskreises Buchungskonten bzw. Zahlungsempfänger

* Partner bei WILLMERKÖSTER Rechtsanwälte Insolvenzverwalter.



zu erkennen. Es können bestimmte Zeiträume definiert werden (Tage, Wochen, Monate). Für den ausgewählten Zeitraum erstellt die Software ein Diagramm, dem sich auf den ersten Blick entnehmen lässt, wie Zahlungsströme verlaufen sind. So lässt sich in Bild 1 schnell erfassen, dass aus vielen verschiedenen buchhalterischen Konten Zahlungen an eine einzelne Person geflossen sind.

Mit einem Blick in die zugehörigen Buchungskonten können dann weitere **Detailinformationen** gewonnen werden. Im Bereich der Kreditoren und Debitoren gibt häufig bereits die konkrete Kontenbezeichnung Hinweise auf die beteiligten Personen oder Unternehmen. Daneben vermittelt die Darstellung als Chorddiagramm häufig einen ersten Eindruck davon, wie die betrachtete Buchhaltung strukturiert und aufgebaut ist, welche Konten – und damit auch Beteiligte – relevant sind und wo größere Bewegungen (als Betragsvolumen oder Mengenzahl der Buchungen) stattgefunden haben. Damit reduzieren Chorddiagramme umfangreiche und komplexe Buch-



387

Insbüro 10/2023

Bild 2

haltungen auf wenige grafische Darstellungen, die einen unmittelbaren Erkenntnisgewinn leisten, ohne dass umfangreiche Auswertungen und Aufarbeitungen der Buchhaltungen erstellt werden müssen. Der dadurch gewonnene Zeitvorteil ermöglicht ein schnelles Reagieren und Fokussieren auf das Wesentliche.

2. Kommunikation in einer Wordcloud

Um einen schnellen Überblick über die Kommunikation in einem Unternehmen zu erhalten, bietet sich zudem die Bildung von Wordclouds (Bild 2) an. Je nach definiertem Zeitraum ändern sich die grafische Darstellung und Ausprägung der Begriffe und Schlagworte sog. kritischer Kommunikation (z.B. Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzantrag etc.), die so erkennbar gemacht werden kann. Es besteht weitergehend die Möglichkeit, die gefundenen Begriffe im Einzelnen anzuwählen und hierzu sämtliche Kommunikation anzeigen zu lassen. Die Erstellung einer Wordcloud ist ein verhältnismäßig einfaches Mittel, um sich einen ersten Gesamtüberblick über die Kommunikation eines Unternehmens in einer einzigen grafischen Darstellung zu verschaffen. Dabei können Wordclouds aus beliebigen Daten, also zum Beispiel auch aus Buchhaltungsdateien, erzeugt werden.

3. Stimmungslage der Kommunikation

Die sog. **Sentimentanalyse** stellt ein weiteres Tool der digitalen Anfechtungsermittlung dar. Mit ihr wird die Stimmungslage einer konkreten Kommunikation (also auch E-Mails) festgestellt. Es existieren umfangreiche Kataloge, die für alle relevanten Landessprachen für jedes Wort der jeweiligen Sprache eine Stimmung von -1 (maximal negativ) bis +1 (maximal positiv) definieren. Werden nun die Dokumente einer Sentimentanalyse unterzogen, so kann festgestellt werden, ob ein Dokument ein positives oder negatives Stimmungselement einer konkreten Kommunikation abbildet. Die vorherrschende Stimmung

wird damit basierend auf den verwendeten Wörtern bestimmt. Wenn eine hinreichend große Zahl an Dokumenten vorhanden ist, wird die Einschätzung zur Stimmung belastbar. Im Bild 3 war die Stimmung – und auch die Liquidität – der späteren Insolvenzschuldnerin bis Mitte 2015 durchwachsen. Ende 2015 wurde ein innovatives neues Finanzierungsmodell gefunden, das zu einer deutlichen Verbesserung der Stimmungslage führte (erkennbar oberhalb der Nulllinie). Tatsächlich handelte es sich bei diesem Finanzierungsmodell jedoch um ein **Schneeballsystem**, das schließlich kollabierte. Dementsprechend sind im weiteren zeitlichen Verlauf negative Einbrüche zu erkennen. Im interaktiven System der Auswertungssoftware können einzelnen Darstellungspunkte angewählt werden, um sich dann die dazugehörigen Dokumente anzeigen zu lassen.

4. Kritische Kommunikation

Bei der Analyse sog. kritischer Kommunikation handelt es sich um eine weitere Standardauswertung. Ohne bestimmte Beteiligte auszuwählen, wird die gesamte Kommunikation nach **kritischen Begriffen** (Insolvenz, Kündigung, Mahnung etc.), die in der rechten Spalte zu sehen sind, ausgewertet (Bild 4). So lässt sich auf Anhieb der Verlauf und die Entwicklung einer kritischen Kommunikation im zeitlichen Verlauf abbilden. Damit tatsächlich die gesamte Kommunikation einbezogen und ausgewertet werden kann, stellen die angezeigten Begriffe der kritischen Kommunikation lediglich Platzhalter dar. Es werden nämlich zusätzlich verschiedene Schreibweisen und denkbare Tippfehler berücksichtigt. Die Auswertung erfolgt nach dem konkreten Bedarf. So kann bspw. nach sämtlicher Kommunikation oder auch nur nach Kommunikation zu einzelnen Begriffen gefragt werden. Im vorliegenden Bild 4 ist zu erkennen, dass der Umfang der kritischen Kommunikation bis zur Insolvenzantragsstellung im Juli 2016 deutlich ansteigt.

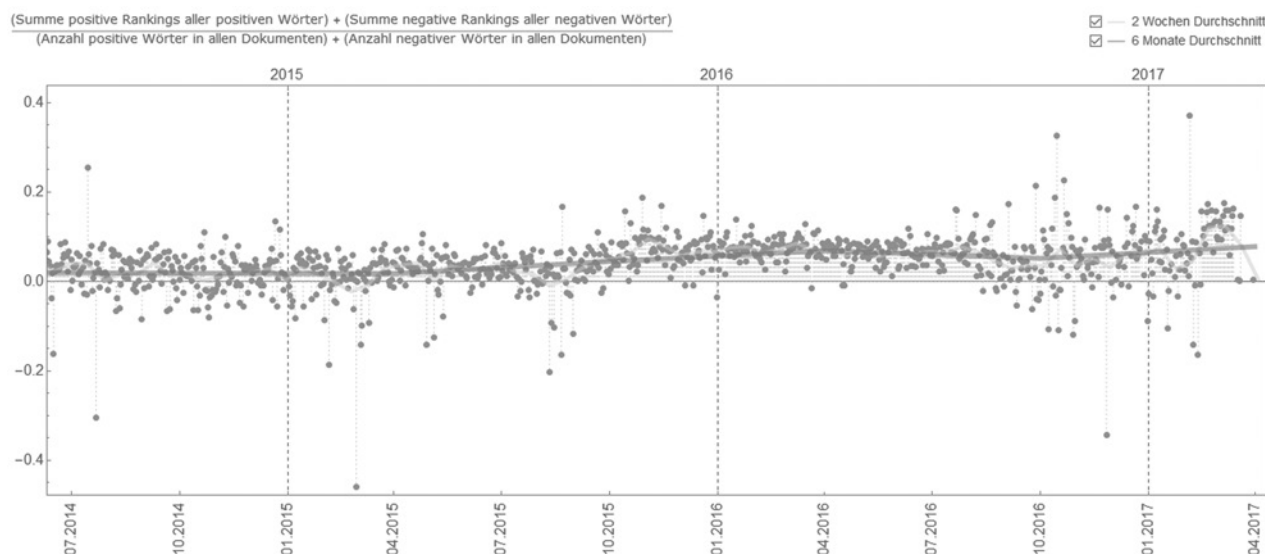


Bild 3

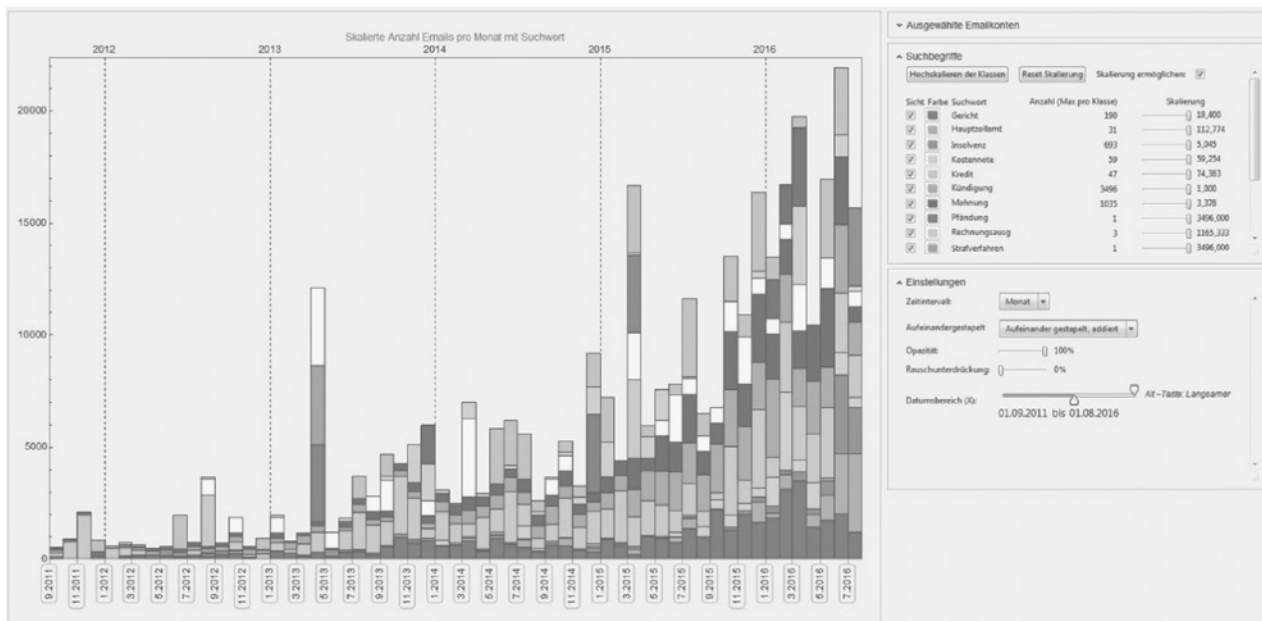


Bild 4

Wenn man in dieser Darstellung eine der Kategorien (z.B. „Überschuldung“) eines bestimmten Tages anwählt, zeigt die Software jede Fundstelle zu diesem Stichwort an. Jede Fundstelle kann nun wiederum separat ausgewählt werden, sodass sich anschließend das dazugehörige Dokument öffnet. Dabei ist die Art der Daten irrelevant. In der Software sind alle Daten hinterlegt. Bei der Fundstelle kann es sich somit um eine E-Mail oder ein gescanntes Papierdokument (z.B. Jahresabschluss) handeln. Sobald das Dokument geöffnet ist, kann zudem auch der Kontext des Dokuments angezeigt werden, bspw. die zu einer einzelnen E-Mail gehörige Mailkorrespondenz.

Die **Auswertungen** können nach beliebigen Kriterien und in beliebigen Zeiträumen erfolgen. Üblicherweise werden im Rahmen der Sachbearbeitung immer wieder neue Suchläufe – dann auch mit spezielleren Suchbegriffen – durchgeführt. Anfängliche generische Suchläufe mit üblichen Begriffen der kritischen Kommunikation ermöglichen einen guten Einstieg in die Recherche. Anschließend erfolgt die Recherche bezogen auf einzelne Beteiligte.

5. Lückenanalyse

Mithilfe der sog. **Lückenanalyse** (Bild 5) wird erfasst, wie viele E-Mails eine Person in einem bestimmten

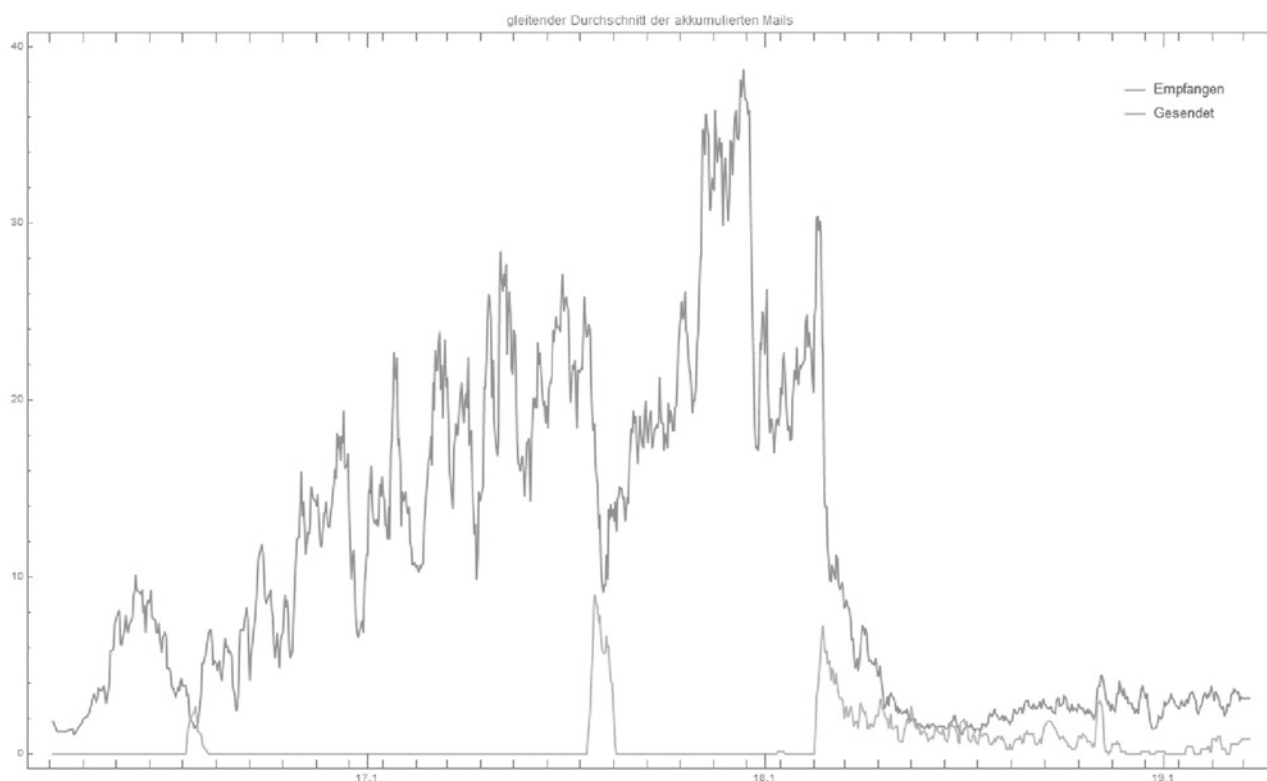


Bild 5

Netzwerk der Personen, die mindestens 1000 Mails ausgetauscht haben

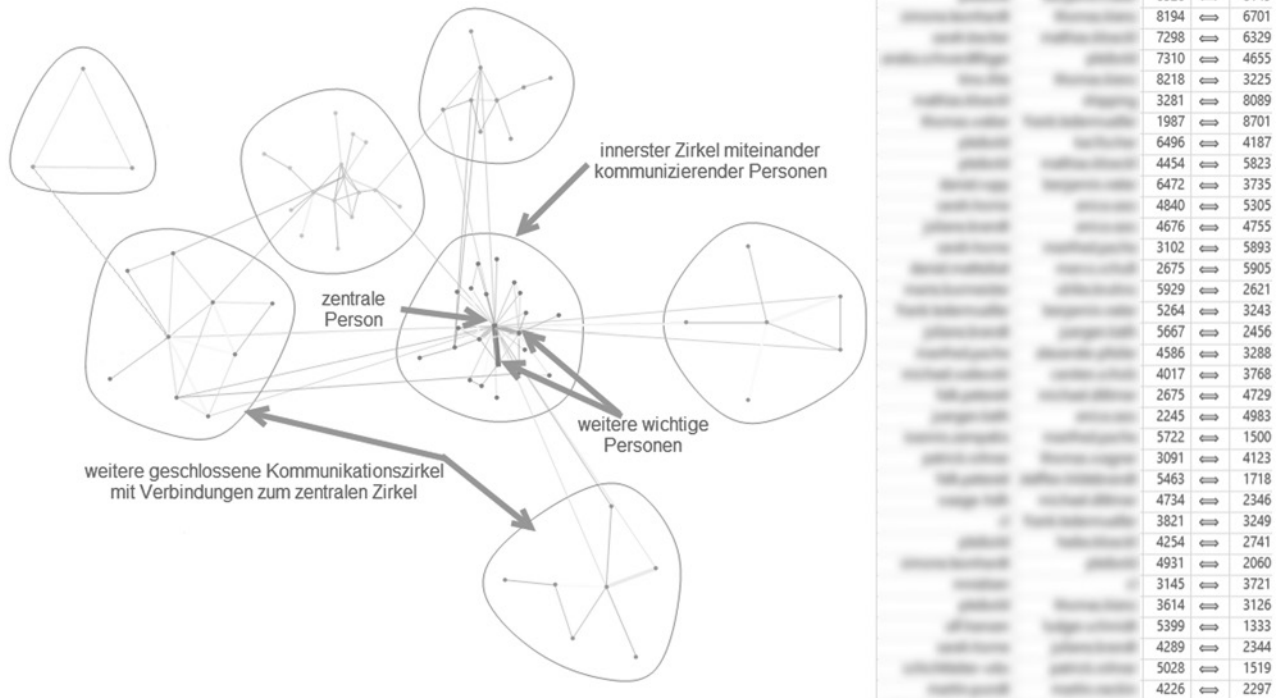


Bild 6

Zeitraum versandt und empfangen hat. Dadurch können Differenzen in einer konkreten Kommunikation ermittelt werden. Es wird gezielt nach Lücken gesucht. Lücken in der Kommunikation bedeuten fast immer, dass E-Mails gelöscht worden sind. Nur die wenigsten Unternehmen erzeugen eine rechtskonforme E-Mail-Sicherung, in der individuelle Löschungen nicht möglich wären. Wenn die Lückenanalyse zeigt, dass Kommunikationsvorgänge fehlen, ist es häufig sinnvoll, sich auch die Kommunikation der sekundären Personen anzuschauen, die häufig ebenfalls die ursprünglichen E-Mails in Form von Carbon-Copys (cc), Weiterleitungen oder Antworten erhalten haben. Gerade dies unterstreicht, dass der Fokus eben nicht nur auf die primären Personen gesetzt werden sollte, denn „Mitwisser“ im weitesten Sinne sind fast immer vorhanden.

6. Netzwerkanalyse

Die sog. **Netzwerkanalyse** hat eine hervorgehobene Bedeutung bei der Ermittlung der relevanten Beteiligten eines Insolvenzverfahrens. Netzwerkanalysen sind **mathematische Herangehensweisen** zur automatisierten Gruppierung und Erstellung von Zusammenhängen. Ihre Ergebnisse können grafisch aufbereitet werden, um die Zusammenhänge

zwischen Personen darzustellen. Auf diesem Weg können in umfangreichen Datenbeständen (meistens E-Mails) die relevanten Personen identifiziert werden. Das können dann Personen sein, die zunächst unbekannt waren und die damit bisher nicht im Fokus der Anfechtungsermittlung standen. Die Netzwerkanalyse ermittelt also auf mathematischem Weg die zentralen Personen und visualisiert diese. In Bild 6 wird dies dargestellt. In der Software können die einzelnen Punkte in Kommunikationszirkeln angewählt werden, um sich die betreffende Person anzeigen zu lassen. Die Netzwerkanalyse ermittelt damit „Schlüsselfiguren“ und diejenigen Personen, die mit ihr in Verbindung stehen.

IV. Fazit

Die softwaregestützte Ermittlung von anfechtungsrelevanten Sachverhalten ermöglicht die effiziente Aufarbeitung großer Datenmengen. Ihre besondere Bedeutung liegt in den verschiedenen Ordnungs- und Auswertungsfunktionen für umfangreiche Datenbestände anhand definierter Einzelkriterien. Aus diesem Grund ist der Einsatz spezieller Softwarewerkzeuge ein unverzichtbares Instrument im Werkzeugkasten eines Insolvenzverwalters bei der Ermittlung von Insolvenzanfechtungsansprüchen.